

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über tiefgefrorene Lebensmittel

KOM(84) 489 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 24. September 1984)

(84/C 267/07)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Herstellung von und der Handel mit tiefgefrorenen Lebensmitteln gewinnen in der Gemeinschaft immer mehr an Bedeutung.

Die Unterschiede in den nationalen Rechtsvorschriften für tiefgefrorene Lebensmittel behindern jedoch den freien Warenverkehr. Sie können außerdem zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen führen und sich somit unmittelbar auf die Errichtung und das Funktionieren des gemeinsamen Marktes auswirken.

Folglich müssen diese Rechtsvorschriften angeglichen werden.

In jedem Fall ist es angezeigt, die allgemeinen Grundsätze festzulegen, denen tiefgefrorene Lebensmittel entsprechen müssen.

Falls notwendig, können zusätzlich zu den allgemeinen Grundsätzen später noch besondere Vorschriften für bestimmte Kategorien tiefgefrorener Lebensmittel gemäß dem für die jeweilige Kategorie geltenden Verfahren erlassen werden.

Zweck des Tiefgefrierens ist es, die wesentlichen Eigenschaften der Lebensmittel durch einen Schnellgefrierprozeß zu erhalten, wobei die Kerntemperatur des Produkts nicht höher als  $-18^{\circ}\text{C}$  sein darf.

Bei einer Temperatur von  $-18^{\circ}\text{C}$  kommt jede mikrobiologische oder enzymatische Aktivität, durch die die Eigenschaften eines Lebensmittels verändert werden könnten, zum Stillstand. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, während der Lagerung und des Vertriebs der tiefgefrorenen Lebensmittel vor ihrem Verkauf an den Endverbraucher mindestens diese Temperatur, wenn auch mit einem gewissen technisch unvermeidbaren Spielraum, aufrechtzuerhalten.

Abweichungen nach oben sind aus technischen Gründen notwendig und können daher geduldet werden, wenn sie gutem Handelsbrauch entsprechen und die Güte der Erzeugnisse nicht beeinträchtigt wird.

Im Falle einer Unterbrechung der Gefrierkette muß das betreffende Produkt einer Qualitätsprüfung unterzogen werden, damit unvermeidbare Verluste vermieden werden und der Schutz der Verbraucher gewahrt bleibt.

Da manche Anlagen, die der Einzelhandel gegenwärtig zur Aufbewahrung tiefgefrorener Lebensmittel unterhält, technisch nicht leistungsfähig genug sind, um die Einhaltung der in dieser Richtlinie vorgeschriebenen Temperaturen in jedem Falle zu gewährleisten, sollte eine Übergangsregelung vorgesehen werden, die es ermöglicht, die vorhandenen Anlagen planmäßig zu amortisieren.

Diese Richtlinie kann sich auf die Nennung der Ziele beschränken, die sowohl hinsichtlich der für den Tiefgefrierprozeß zu verwendenden Geräte als auch der Temperaturen, die in den für die Lagerung, die Handhabung und den Vertrieb der Lebensmittel verwendeten Anlagen und Vorrichtungen eingehalten werden müssen, anzustreben sind.

Es ist Aufgabe der Mitgliedstaaten, durch amtliche Kontrollen dafür zu sorgen, daß die verwendeten Geräte und Anlagen diesen Zielsetzungen entsprechen.

Durch solche Kontrollen wird jedes amtliche Bescheinigungsverfahren im Handel mit den genannten Lebensmitteln überflüssig.

Es müssen Gefrierflüssigkeiten zugelassen werden; dabei ist in Betracht zu ziehen, daß diese in unmittelbarem Kontakt mit den tiefgefrorenen Lebensmitteln kommen können. Infolgedessen müssen sie hinreichend inert sein, damit nicht Bestandteile von ihnen in solchem Maße auf die Lebensmittel übergehen, daß es zu einer Gefährdung der Gesundheit, zu unannehmbaren Veränderungen der Zusammensetzung der Lebensmittel oder einer Veränderung ihrer organoleptischen Eigenschaften kommen kann.

Um dies zu erreichen, müssen eine Liste dieser Substanzen aufgestellt und deren Reinheitskriterien und die Verwendungsbedingungen festgelegt werden.

Die für den Endverbraucher bestimmten tiefgefrorenen Lebensmittel unterliegen hinsichtlich ihrer Etikettierung den Vorschriften der Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür<sup>(1)</sup>. Die vorliegende Richtlinie kann sich daher auf die besonderen Bestimmungen für tiefgefrorene Lebensmittel beschränken.

Um den Warenverkehr zu erleichtern, empfiehlt es sich, auch die Etikettierung von tiefgefrorenen Lebensmitteln, die dem Endverbraucher nicht in diesem Zustand geliefert werden sollen, zu regeln.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens ist es angezeigt, die Kommission mit den technischen Durchführungsmaßnahmen zu betrauen.

In allen Fällen, in denen der Rat der Kommission Befugnisse zur Durchführung von Vorschriften des Lebensmittelrechts überträgt, empfiehlt sich ein Verfahren, das im Rahmen des durch den Beschluß 69/414/EWG des Rates<sup>(2)</sup> eingesetzten Ständigen Lebensmittelausschusses für eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission sorgt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### Artikel 1

(1) Diese Richtlinie betrifft tiefgefrorene Lebensmittel.

(2) Tiefgefrorene Lebensmittel im Sinne dieser Richtlinie sind als solche aufgemachte Lebensmittel, die einem besonderen Gefrierprozeß („Tiefgefrieren“) unterzogen worden sind, bei dem die Temperaturzone der maximalen Kristallisation entsprechend der Art des Produkts so schnell wie nötig durchschritten werden kann und die bewirkt, daß die Kerntemperatur des Produkts auf mindestens minus 18 °C sinkt.

Speiseeis gilt nicht als Tiefgefrorenes im Sinne dieser Richtlinie.

(3) Die Gemeinschaftsvorschriften über eine gemeinsame Marktorganisation im Agrar- bzw. Fischereisektor sowie die tiergesundheitlichen Gemeinschaftsvorschriften bleiben unberührt.

#### Artikel 2

Die Bezeichnungen „tiefgefrorene Lebensmittel“ und „Tiefgefrorenes“ sind den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Erzeugnissen vorbehalten.

#### Artikel 3

(1) Die zur Herstellung tiefgefrorener Lebensmittel verwendeten Ausgangsstoffe müssen von handelsüblicher Qualität sein.

(2) Das Tiefgefrieren muß mit Hilfe geeigneter Geräte ausgeführt werden.

Es muß unverzüglich nach der Vorbehandlung des zu gefrierenden Erzeugnisses erfolgen.

#### Artikel 4

(1) Das Verzeichnis der Gefrierflüssigkeiten, die im unmittelbaren Kontakt mit den tiefgefrorenen Lebensmitteln verwendet werden dürfen, wird gemäß Artikel 100 des Vertrages erstellt.

Ferner können in diesem Verzeichnis, soweit erforderlich, festgelegt werden:

- a) die Reinheitskriterien, denen diese Flüssigkeiten entsprechen müssen,
- b) die höchstzulässigen Rückstände dieser Flüssigkeiten in tiefgefrorenen Lebensmitteln.

(2) Sollten im Zuge neuer wissenschaftlicher und technischer Erkenntnisse Änderungen der Vorschriften des Absatzes 1 notwendig werden, so werden diese nach Anhörung des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses nach dem Verfahren des Artikels 12 vorgenommen.

#### Artikel 5

(1) Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 muß die Kerntemperatur tiefgefrorener Lebensmittel während der Lagerung und des Transports sowie in den Aufbewahrungseinrichtungen, in denen sie zum Verkauf an den Endverbraucher bereitgehalten werden, auf mindestens minus 18 °C gehalten werden.

(2) Wo die anerkannten Regeln der Kühlung und des Vertriebs eingehalten werden, sind Abweichungen nach oben zulässig, vorausgesetzt, sie betragen nicht mehr als

- a) 3 °C während der Lagerung und des Transports, soweit diese nicht dem örtlichen Vertrieb dienen,
- b) 6 °C während des örtlichen Vertriebs und in Aufbewahrungseinrichtungen, in denen Tiefgefrorenes zum Verkauf an den Endverbraucher feilgehalten wird.

(3) Bei einer zufälligen oder unvorhergesehenen Überschreitung der in Absatz 2 vorgesehenen Toleranzen muß die betreffende Ware überprüft werden, um festzustellen, welcher Bestimmung sie zuzuführen ist.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1969, S. 9.

*Artikel 6*

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen für amtliche Kontrollen, bei denen

- a) die für das Tiefgefrieren der Lebensmittel verwendeten Einrichtungen,
- b) die Temperaturen der tiefgefrorenen Lebensmittel bei der Lagerung, beim Transport sowie in den Aufbewahrungseinrichtungen, in denen Tiefgefrorenes zum Verkauf an den Endverbraucher feilgehalten wird,

stichprobenweise überprüft werden.

(2) Die Mitgliedstaaten sehen von der Forderung ab, die Einhaltung der in Absatz 1 genannten Bedingungen zum Zwecke der Vermarktung tiefgefrorener Lebensmittel oder bei ihrer Vermarktung amtlich bestätigen zu lassen.

*Artikel 7*

Die zur Lieferung an den Endverbraucher bestimmten tiefgefrorenen Lebensmittel müssen vom Hersteller oder Verpacker in geschlossenen Umhüllungen verpackt sein, die die Lebensmittel vor jedem schädlichen Einfluß schützen und unversehrt an den Verbraucher gelangen müssen.

*Artikel 8*

(1) Die Verkaufsbezeichnung der zur Lieferung an den Endverbraucher bestimmten tiefgefrorenen Lebensmittel wird durch den Vermerk „tiefgefrorenes Lebensmittel“ oder „tiefgefroren“ ergänzt.

(2) Auf dem Etikett dieser Lebensmittel sind außerdem der Zeitraum, während dessen der Endverbraucher sie zu Hause lagern kann, und die erforderliche Aufbewahrungstemperatur oder -einrichtung anzugeben.

*Artikel 9*

(1) Vorbehaltlich weiterer auf diesem Gebiet noch zu erlassenden Gemeinschaftsvorschriften, brauchen auf dem Etikett tiefgefrorener Lebensmittel, die nicht dazu bestimmt sind, in diesem Zustand an den Endverbraucher zu gelangen, nur folgende Angaben gemacht zu werden:

- a) die in Artikel 5 der Richtlinie 79/112/EWG definierte und gemäß Artikel 8 Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie ergänzte Verkaufsbezeichnung,
- b) außer bei unverpackten Lebensmitteln: die Nettofüllmenge,
- c) das Herstellungsdatum oder eine Angabe zur Kennzeichnung des Postens,
- d) der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers, des Verpackers oder eines in der Gemeinschaft niedergelassenen Verkäufers.

(2) Die Angaben gemäß Absatz 1 Buchstaben a) und d) stehen auf der Verpackung oder einem daran angebrachten Etikett.

Die Angaben gemäß Absatz 1 Buchstaben b) und c) stehen

- entweder auf der Verpackung oder einem daran angebrachten Etikett
- oder in den dem jeweiligen Erzeugnis zugehörigen Handelspapieren.

(3) Genauere oder weitergehende meßtechnische Gemeinschaftsvorschriften bleiben unberührt.

*Artikel 10*

Die Mitgliedstaaten dürfen den Handel mit den in Artikel 1 definierten Erzeugnissen nicht aus Gründen ihrer Zusammensetzung, ihrer Herstellungsmerkmale, ihrer Verpackung oder ihrer Etikettierung einschränken oder verbieten.

*Artikel 11*

Die Modalitäten der Probenahme und die Analysemethoden zur Kontrolle der Tiefgefrierbedingungen und der Temperaturen der tiefgefrorenen Lebensmittel werden nach dem Verfahren des Artikels 12 geregelt.

*Artikel 12*

(1) Wird von dem in diesem Artikel festgelegten Verfahren Gebrauch gemacht, so wird der Ständige Lebensmittelausschuß (nachstehend Ausschuß genannt) von seinem Vorsitzenden auf dessen Initiative oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats befaßt.

(2) Der Vertreter der Kommission legt dem Ausschuß einen Entwurf der geplanten Maßnahmen vor. Der Ausschuß nimmt dazu innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende je nach der Dringlichkeit der jeweiligen Frage festlegen kann, Stellung. Der Ausschuß beschließt mit einer Mehrheit von 45 Stimmen; die Stimmen der Mitgliedstaaten werden gemäß Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewichtet. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

3. a) Die Kommission verabschiedet die geplanten Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.

b) Entsprechen die geplanten Maßnahmen der Stellungnahme des Ausschusses nicht oder ist keine Stellungnahme zustande gekommen, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag über die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

c) Hat der Rat drei Monate, nachdem er befaßt wurde, noch keinen Beschluß gefaßt, werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission beschlossen.

*Artikel 13*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Diese Maßnahmen werden dergestalt angewandt, daß

- der Handel mit Waren, die dieser Richtlinie entsprechen, spätestens ab 1. Mai 1985 zulässig ist,
- der Handel mit Waren, die dieser Richtlinie nicht entsprechen, ab 1. Mai 1986 verboten ist.

(2) In Abweichung von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten die Durchführung des Artikels 5 Absatz 2 Buchstabe b) bis zum 1. Januar 1995 aufschieben.

*Artikel 14*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

---